

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Hedelfingen (He 85)

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

1. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderates hat am 27. März 2012 eine neue gesamtstädtische Konzeption zur Regelung und Steuerung von Vergnügungsstätten als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Die Konzeption ist die Grundlage für die weiteren Planungen. Ziel des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Hedelfingen (He 85) ist es, die Vergnügungsstättenkonzeption Stuttgart umzusetzen und planungsrechtlich für den Stadtbezirk Hedelfingen zu sichern. Entsprechend der Konzeption ist vorgesehen, Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros in allen Baugebieten auszuschließen und zur Bedarfsdeckung lediglich in A-, B- und C-Zentren gemäß des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Stuttgart räumlich begrenzte Zulässigkeitsbereiche zu definieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes He 85 umfasst die gesamten besiedelten Gebiete des Stadtbezirkes Hedelfingen.

2. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ergänzt bzw. ändert zum einen die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne in Bezug auf Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros. Diese sind im gesamten besiedelten Stadtbezirk Hedelfingen nicht zulässig.

3. Umweltbelange

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über ein vorwiegend überplantes und bebautes Gebiet. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. § 1 a BauGB sind bereits erfolgt oder auf der Grundlage des geltenden Rechtes zulässig.

Der Bebauungsplan ändert bzw. ergänzt lediglich die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne in Bezug auf Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros. Darüber hinausgehende Eingriffe werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht ermöglicht. Die Belange des Umweltschutzes werden durch die Festsetzungen zur Einschränkung dieser Nutzungen nicht berührt; Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 19. Oktober bis 9. November 2012; es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Gelegenheit zu einer Erörterung bestand am 6. November 2012. Zu diesem Termin erschienen keine Bürger.

Behörden- und Trägerbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde ab 8. März 2013 durchgeführt. Es wurden überwiegend keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Lediglich die DB Immobilien GmbH verwies auf die Planungshoheit, Immission, Leitungen etc. Diese Anmerkungen sind jedoch ohne Relevanz für den Bebauungsplan.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand ab 2. November 2016 statt. In diesem Rahmen gingen überwiegend keine Anregungen ein. Die DB Immobilien GmbH brachte lediglich einen Hinweis zum Bahnbetrieb vor.

Auslegungsbeschluss und Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht wurde in der Zeit vom 4. November bis 5. Dezember 2016 gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

5. Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten.

Um die mit der Vergnügungsstättenkonzeption angestrebten Planungsziele zu erreichen, käme alternativ zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes nur die Änderung aller im Plangebiet geltenden Bebauungspläne und Baustaffeln in einzelnen Verfahren in Betracht. Dies wäre ein verfahrensmäßig unverhältnismäßig großer Aufwand bei gleicher (unerheblicher) Auswirkung für die Umwelt.

6. Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Abwägung wurde der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 20. Juli 2017 als Satzung beschlossen.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 24. Juli 2017



Dr. Ing. Kron
Stadtdirektor